## **ZBB 2010, 175**

## InsVV § 1 Abs. 2 Nr. 3

Voller Wert der Masse als Berechnungsgrundlage für die Insolvenzverwaltervergütung bei nicht aufrechenbaren Gegenforderungen

BGH, Beschl. v. 21.01.2010 - IX ZB 197/06 (LG Köln), ZIP 2010, 436 = ZInsO 2010, 447

## **Amtlicher Leitsatz:**

Die Berechnungsgrundlage für die Vergütung des Insolvenzverwalters umfasst den vollen Wert von Forderungen der Masse, wenn ihnen lediglich nicht aufrechenbare Gegenforderungen von Insolvenzgläubigern gegenüberstehen.